



EINWOHNERGEMEINDE  
4710 BALSTHAL

# INFO BULLETIN

2/2004

Informationsorgan  
der Einwohnergemeinde Balsthal

Kontaktadresse: Einwohnergemeinde Balsthal, Kanzlei  
Mail: info@balsthal.ch  
Internetadresse: www.balsthal.ch  
Redaktion: Fritz Dietiker, Jörg Ruf, Urs Walser  
Druck: Dietschi AG, Olten  
Erscheint ca. 8 x jährlich in einer Auflage von 2500 Expl.

## Abwasserentsorgung

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2003 hat dem Systemwechsel zur Neuaufteilung der Abwasserentsorgung bzw. –gebühren zugestimmt und den Gemeinderat beauftragt, die Reglemente über die Abwasserbeseitigung und über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren zu überarbeiten und der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2004 zur Genehmigung vorzulegen. Ferner wurde beschlossen, die Gebührenordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft zu setzen. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Reglemente wie folgt zu beschliessen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten:

## Reglement über die Abwasserbeseitigung:

### Allgemeines

#### § 1 Zweck

Gegenstand dieses Reglements ist die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet

#### § 2 Gemeindeaufgaben

1. Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwasser.
2. Sie projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung der Abwasser erforderlich sind.
3. Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.

#### § 3 Zuständiges Organ

1. Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen, auf Antrag der Werkkommission, der Baukommission.
2. Die Baukommission ist weiter zuständig für:
  - a. die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
  - b. die Entgegennahme und Prüfung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, und Weiterleitung an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion ARA-Falkenstein,
  - c. den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes),
  - d. die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),

### Inhalt

- *Reglement über die Abwasserbeseitigung*
- *Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren*
- *Abstimmungsvorlage Steuerpaket 16 Mai 2004*
- *Information für das Jahr 2004 über die Trinkwasserqualität*
- *Zivilstandsnachrichten Februar 2004*

- e. die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer,
  - Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinde (GSchV-SO § 31, Abs. 1): vollständige Gesuchsbehandlung
  - Anlagen in der Zuständigkeit des Kantons (GSchV-SO § 25, Abs. 3 und § 31, Abs. 2): Weiterleitung an das dafür zuständige AfU und Eröffnung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin aufgrund des gefällten Entscheides.
- a. die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme,
- b. die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen,
- c. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25, Abs. 1 GSchV-SO,
- i. die Überwachung des Betriebes und des Werterhaltes der Abwasseranlagen.

#### § 4 Erschliessung

1. Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
2. Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms und der baulichen Entwicklung (§ 101 Abs 4 PBG).
3. Die Gemeinde hat eine öffentliche Abwasseranlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent oder die erste Bauinteressentin nebst dem Grundeigentümerbeitrag vorzuschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).
4. Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verantwortlich.

#### § 5 Hausanschlüsse

1. Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 5 Abs. 2 mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (§ 103 PBG).
2. Die Leitung zu einem in sich geschlossenen privaten Areal, einer gemeinschaftlich projektierten Überbauung oder einer zusammengehörenden Gebäudegruppe, gilt

als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

3. Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern oder den Grundeigentümerinnen zu tragen. Wenn bisherige öffentliche Leitungen aufgehoben, resp. an einen anderen Ort verlegt werden, oder das Entwässerungssystem geändert wird, ist die Kostenübernahme der Anpassungen des Hausanschlusses im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer zu regeln.
4. Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.
5. Für Hausanschlüsse an Abwasseranlagen des Zweckverbandes Abwasserregion ARA Falkenstein ist eine Bewilligung des Verbandes erforderlich. Massgebend ist das entsprechende Reglement des Verbandes.

#### § 6 Kataster

1. Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (bis zum Gebäude), inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen gemäss § 4 und 5 einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbandes sind darin unterschiedlich darzustellen.
2. Die Gemeinde bewahrt die Pläne über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.
3. Über den Kataster ist dem AfU regelmässig Meldung zu erstatten.

#### § 7 Abtretungs- und Duldungspflicht

1. Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeinwesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).
2. Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der beteiligten Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.

#### § 8 Bauabstand

1. Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.

2. Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Bau- und Werkkommission.

### **§ 9 Gewässerschutzbewilligungen**

1. Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GSchV-SO und den baurechtlichen Bestimmungen.

### **§ 10 Vollstreckung**

1. Die Verfügungen richten sich an die Inhaber oder Inhaberrinnen oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).
2. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

### **Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften**

#### **§ 11 Anschlusspflicht**

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung.

#### **§ 12 Vorbehandlung von gewerblich/ industriellen Abwässern**

1. Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.
2. Die Gemeinde kann nach Anhörung des dafür zuständigen AfU die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.
3. Die Abwasservorbehandlung muss durch das AfU bewilligt werden.

#### **§ 13 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung**

1. Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung ist der rechtsgültige GEP.
2. Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können.

3. Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:

- a. von Dachflächen stammt;
  - b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.
- Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.

4. Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
5. Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln. Priorität hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Wenn dies ausgeschlossen werden muss, ist die Reinigung über eine Kleinkläranlage zu prüfen. Ist auch dies nicht möglich, ist das verschmutzte Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen. Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.
6. Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Ausenarbeitsplätzen ist der Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AfU entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.

7. Bis zur Parzellengrenze ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Systemen abzuleiten.
8. Die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
9. Das AfU bestimmt ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

#### **§ 14 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen**

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Für Motoren- und Chassisreinigungen ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

#### **§ 15 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung**

1. Für die Planung, die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP, die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.
2. Für die Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin entsprechende Massnahmen zur Rückflusssicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückflusssicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.
3. Entwässerungen, die nicht im natürlichen Gefälle möglich sind, sind durch Pumpen mit Rückflusssicherungen vorzunehmen.

#### **§ 16 Jauchegruben / Kleinkläranlagen**

Für Jauchegruben und Kleinkläranlagen sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien massgebend, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des Kantons.

#### **§ 17 Grundwasserschutzzonen und -areale**

1. Innerhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besondere Weisungen und Bauverbote zu beachten.

2. Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Eigentümerinnen oder die Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.
3. Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

#### **§ 18 Einbauten in das Grundwasser**

Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in das Grundwasser zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

#### **Baukontrolle**

##### **§ 19 Baukontrolle und Bauabnahme**

1. Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Baukommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.
2. Die Werkkommission und die von ihr ermächtigten Personen sowie die Vertreter des AfU haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
3. Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen oder internen Massnahmen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleitung oder anderer Gefährdung der Gewässer Schutzmassnahmen zu ergreifen.
4. Die Baukommission meldet dem AfU unter Beilage der entsprechenden Unterlagen schriftlich den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligten Auflagen.

##### **§ 20 Pflichten der Privaten**

1. Der Baukommission ist der Baubeginn rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
2. Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der Werkkommission zu melden.

3. Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes sind spätestens innert 3 Monaten der Werkkommission auszuhändigen.
4. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
6. Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.
- j. warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

3. Im Übrigen gilt § 12 dieses Reglements.

### § 23 Haftung für Schäden

1. Die Eigentümer oder Eigentümerinnen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
2. Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln an den öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

### § 21 Projektänderungen

1. Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
2. Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

### Betrieb und Unterhalt

#### § 22 Einleitungsverbot

1. In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers nachteilig beeinflussen können.
2. Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
  - a. Abfälle jeglicher Art
  - b. Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
  - c. giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen
  - d. feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
  - e. Säuren und Laugen
  - f. Oele, Fette, Emulsionen
  - g. Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
  - h. Jauche, Mist, Silosaft
  - i. Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)

### § 24 Unterhalt und Reinigung

1. Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
2. Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückfluss-Sicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder Eigentümerinnen bzw. den Benützern oder Benützerinnen fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen.

### Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

#### § 25 Strafbestimmungen

1. Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

#### § 26 Rechtsschutz

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Baukommission, die sich auf dieses Reglement stützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.

## § 27 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 24.05.2004 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über Abwasseranlagen vom 6.4.1977 aufgehoben.

# Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und §§ 2 und 52 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) wird beschlossen:

## I Geltungs- und Anwendungsbereich

### §1

1. Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren des Kanton Solothurn vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung), mit Änderungen vom 26. Februar 1992 und 17. Mai 1992 (Inkrafttretung 1. September 1992) und des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz), mit insbesondere der Änderung vom 27. September 1998 (Inkrafttretung am 1. Dezember 1998 resp. 1. Januar 2000).
2. Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

### §2

1. Das Reglement regelt:
  - a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen.
  - b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
  - c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
  - d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen, der Abwasser-Beseitigung und der Wasserversorgung.
  - e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

## II Verkehrsanlagen

### §3

1. Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien:
  - Erschliessungsstrassen
  - Sammelstrassen und
  - Hauptverkehrsstrasseneingeteilt.

2. Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fussweg und Trottoirs.
3. Die Zuordnung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan bzw. aus den Strassen- und Baulinienplänen.

### §4

1. Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

	<u>Anstösser</u>	<u>EG</u>
a) Erschliessungsstr. u. Fusswege		
in Industriezonen	100 %	0 %
in Gewerbezon	90 %	10 %
in allen übrigen Zonen	80 %	20 %
b) Sammelstr. u. Gemeindeteil bei Kantonsstr.		
in Industriezonen	80 %	20 %
in Gewerbezon	70 %	30 %
in allen übrigen Zonen	60 %	40 %
c) für übrige Hauptverkehrsstrassen		
in Industriezonen	60 %	40 %
in Gewerbezon	50 %	50 %
in allen übrigen Zonen	40 %	60 %

2. Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.
3. Die Gemeinde erhebt auch für Basiserschliessungen Beiträge. Diese werden im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt.
4. Von den massgebenden Baukosten der Dünernbrücke im Baugebiet Moos werden 70% abgewälzt. Beitragspflichtig sind sämtliche mit dem Ausnutzungsfaktor gewichtete Flächen der Bauzone südlich der Dünern, von der Augstbachmündung bis zur westlichen Bauzongrenze, unabhängig vom Abstand zur Brücke, zum vollen Ansatz.
5. Für reine Fussgängerverbindungen sowie für Unterhaltsarbeiten werden keine Beiträge erhoben.
6. Die in den Beitragsplan einbezogenen Flächen sind bis zu den folgenden Bautiefen voll und darüber hinaus mindestens mit der Hälfte der erschlossenen Fläche zu berechnen.

Wohn- und Kernzone	30 m
Gewerbe- und Industriezone	50 m

## §5

1. Kann oder darf die Grundeigentümerin, respektive der Grundeigentümer die erforderlichen Abstellflächen für Fahrzeuge nicht in geeigneter Lage erstellen und hat sie / er dafür der Gemeinde eine Abgabe zu bezahlen, so gelten folgende Beiträge:  
ein oberirdischer Abstellplatz Fr. 6'000.--  
ein unterirdischer Abstellplatz Fr. 10'000.--
2. Die Ersatzabgabe wird mit der Baubewilligung fällig.
3. Der Ansatz gemäss Abs. 1 wird durch den Gemeinderat den veränderten Verhältnissen angepasst, wenn der Zürcher Baukostenindex um mehr als 20 Punkte steigt oder fällt. Massgebend ist der Indexstand vom 1. April 1992 mit 119.6 Punkte bei der Basis Oktober 1988 = 100

## III Abwasserbeseitigungsanlagen

### §6

1. Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
  - a) Beiträge für Neuerschliessungen
  - b) Anschlussgebühren
  - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgbühren)
  - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

### §7

1. Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
2. Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
3. Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamtthaft:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
- 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken

### §8

1. Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.
2. Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt (AfU).

### §9

1. Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von
  - 100 % in Industriezonen
  - 85 % in Gewerbezone
  - 70 % allen übrigen Zonen

### §10

1. Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
2. Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

Die Gewichtungsfaktoren betragen für

Wohnzone	W2a	AZ = 0.40	0.30
Wohnzone	W2b	AZ = 0.40	0.30
Wohnzone	W3	AZ = 0.50	0.50
Kernzone	K	AZ = 0.60	0.50
Engere Kernzone	EK	AF = 0.60 <sup>1)</sup>	0.50
Zone öff. Bauten und Anlagen	OeBAAF	= 0.60 <sup>1)</sup>	0.50
Industriezone	I	AF = 0.80 <sup>1)</sup>	0.80
Reine Gewerbezone	GR	AF = 0.70 <sup>1)</sup>	0.80
Reine Gewerbezone II	GR2	AF = 0.70 <sup>1)</sup>	0.80
Gewerbezone mit Wohnnutzung	GW	AF = 0.70 <sup>1)</sup>	0.80
Zone Freizeit, Erholung und Sport	E	AF = 0.60 <sup>1)</sup>	0.50
Freihaltezone			0.00
Liegenschaften ausserhalb Bauzone		AF = 0.40 <sup>1)</sup>	0.30

(ohne Landwirtschaftsbetriebe)

<sup>1)</sup> Diese Ausnutzungsfaktoren sind im Bau- und Zonenreglement nicht definiert. Sie dienen lediglich zur Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor.

3. Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Fläche erhoben.
4. Beim Um- und Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute wird die volle Anschlussgebühr erhoben, abzüglich 1 % der bei der Eingabe des Baugesuches massgebenden Gebäudeversicherungssumme. Erweiterungen bis Fr. 100'000 lösen keine Nachzahlung aus. Es gibt keine Rückerstattung an bereits bezahlten Anschlussgebühren. Nach dem 1.1.2015 werden für Um- und Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute keine Nachzahlungen mehr erhoben.
5. Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird die Anschlussgebühr für Schmutzwasser anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Bruttogeschossfläche (Wohntrakt) gerechnet. Die Anschlussgebühr für Regenwasser (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Gesamtfläche gerechnet, von der das Meteorwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

## §11

1. Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 10 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 7 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
2. Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 – 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 – 50 %.
3. Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen erhoben.
4. Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleiben § 12 und § 13.
5. Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
6. Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen

Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Werkkommission.

## §12

1. Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES), nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
2. Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
3. Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Werkkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
4. Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
5. Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
6. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.
7. Für die Grosseinleiterbetriebe Tela AG und Gehrig AG gilt eine besondere Regelung (siehe Gebührenordnung). Nebst den speziellen ARA-Benützungsgebühren wird für die Abgeltung der Mitbenützung der Gemeindevorrichtungen ebenfalls die Benützungsgebühren der Gemeinde erhoben.

### §13

1. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die jährliche Grundgebühr analog den Anschlussgebühren (§ 10, Abs. 5) gerechnet.
2. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung von mindestens einer Grossvieh-Einheit (GVE) kommt eine reduzierte Verbrauchsgebühr zur Anwendung. Als Grundlage bei der jeweiligen Frühjahrszählung ist die Umrechnungstabelle des Bauernverbandes massgebend. Für jede im gleichen Haushalt lebende Person wird ein Jahreskonsum von 48 m<sup>3</sup> gebührenpflichtig (gemäss Kantonaler Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Februar 1999).

## IV Wasserversorgungsanlagen

### §14

1. Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von :  
100 % in Industriezonen  
85 % in Gewerbezone  
70 % in allen übrigen Zonen

### §15

1. Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
2. Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen wird aufgrund der zonenbewerteten Fläche (ZGF) erhoben.

Die Gewichtungsfaktoren betragen für

Wohnzone	W2a	AZ = 0.40	0.30
Wohnzone	W2b	AZ = 0.40	0.30
Wohnzone	W3	AZ = 0.50	0.50
Kernzone	K	AZ = 0.60	0.50
Engere Kernzone	EK	AF = 0.60 <sup>1)</sup>	0.50
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBAAF	= 0.60 <sup>1)</sup>	0.50
Industriezone	I	AF = 0.80 <sup>1)</sup>	0.80
Reine Gewerbezone	GR	AF = 0.70 <sup>1)</sup>	0.80
Reine Gewerbezone II	GR2	AF = 0.70 <sup>1)</sup>	0.80
Gewerbezone mit Wohnnutzung	GW	AF = 0.70 <sup>1)</sup>	0.80
Zone für Freizeit, Erholung und Sport	E	AF = 0.60 <sup>1)</sup>	0.50
Freihaltezone			0.00
Liegenschaften ausserhalb Bauzone		AF = 0.40 <sup>1)</sup>	0.30

(ohne Landwirtschaftsbetriebe)

<sup>1)</sup> Diese Ausnützungsfaktoren sind im Bau- und Zonenreglement nicht definiert. Sie dienen lediglich zur Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor.

3. Beim Um- und Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute wird die volle Anschlussgebühr erhoben, abzüglich 0.5 % des Versicherungsbetrages bis Fr. 1'500'000.00 resp. 0.3 % über Fr. 1'500'000.00 der bei der Eingabe des Baugesuches massgebenden Gebäudeversicherungssumme. Erweiterungen bis Fr. 100'000.00 lösen keine Nachzahlung aus. Es gibt keine Rückerstattung an bereits bezahlten Anschlussgebühren. Nach dem 1.1.2015 werden für Um- und Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute keine Nachzahlungen mehr erhoben.

### §16

1. Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 15 sowie für die Bereitstellung der Infrastruktur und der Löscheinrichtungen sind jährliche Benützergebühren (Grundgebühr und Verbrauchergebühr) zu bezahlen.
2. Die jährliche Grundgebühr wird pro Wasserzähler erhoben.
3. Die Verbrauchergebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

## V Gebühren

### §17

1. Die Anschlussgebühren werden mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
2. Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
3. Die Benützungsggebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

### §18

1. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins zu 5% verzinst (OR Art. 104).
2. Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsggebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### §19

1. Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
2. Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

## §20

1. Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
2. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 8 erforderlich ist.

## §21

1. Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

### §22

Auf Anschluss- und Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

### §23

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

### §24

1. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 24.05.2004 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

## Gebührenordnung

Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Der Einwohnergemeinderat (der Einwohnergemeinde) beschliesst, gestützt auf das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 24.05.2004 folgende Gebührenordnung:

### §1

1. Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 19.00 pro m<sup>2</sup> ZGF.
2. Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 19.00 pro m<sup>2</sup> ZGF.
3. Für die Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird die Anschlussgebühr für das Regenwasser reduziert. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die Werkkommission festgelegt. Grundsätzlich

gilt folgende Reduktion:

- für gesamte Dachfläche 50 %
- für gesamt Vorplatzfläche 50 %

Untergeordnete Teile, die sich lediglich bis max. 1/3 der Abflussmenge auswirken und Versickerungsanlagen mit Überlauf an die Gemeindekanalisation lösen keine Reduktion aus. Durch Umbauten können keine Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren erfolgen.

4. Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf den Zürcher Baukostenindex von 106.6 Punkten Stand 1. April 2003 (bei Basis April 1998 = 100 resp. 118.8 bei Basis Oktober 1988 = 100). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

### §2

1. Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 30% und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 70%.
2. Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.40 pro m<sup>2</sup> ZGF.
3. Die Grundgebühr für die Industriebetriebe Tela AG und Gehrig AG betragen Fr. 0.40 pro m<sup>2</sup> ZGF.
4. Die Grundgebühren für Landwirtschaftsbetriebe betragen:  
Grundgebühr für Schmutzwasser  
Fr. 0.20 pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche  
Grundgebühr für Regenwasser  
Fr. 0.20 pro m<sup>2</sup> Gesamfläche, von der das Meteorwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.
5. Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch
6. Die Verbrauchsgebühr für die Industriebetriebe Tela AG und Gehrig AG betragen Fr. 0.50 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
7. Reduktion der Benützergebühren in speziellen Fällen:
  - a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr analog § 1 Absatz 3 der Gebührenordnung von max. 50 % gewährt.
  - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützergebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
  - c) Bei gewerblichen und industriellen Betrieben wie Gärtnereien etc. sind für Wasserverbrauch welcher nicht den Abwasseranlagen zugeführt werden (Bewässe-

rungen etc.) separate Wassermesser zu installieren. Dieser Wasserverbrauch ist für das Abwasser nicht gebührenpflichtig.

- d) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchergebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.

### §3

1. Die Industriebetriebe Tela AG und Gehrig AG bezahlen spezielle Benützungsgebühren, welche verursachte Investitions- und Betriebskosten voll decken. Aufgrund des gemeindeinternen Kostenverteilens ergeben sich folgende Gebühren:

- a) Betriebskosten

Die Betriebskosten der ARA Falkenstein werden den Grosseinleitern Tela AG und Gehrig AG nach dem Verursacherprinzip weiterbelastet. Der Kostenanteil berechnet sich nach dem Reglement 1996 Investitionskosten- und Betriebskostenverteiler proportional zu der gesamten Anzahl Kläreinheiten des Verbandsgebietes. Massgebend ist die Abrechnung des Vorjahres.

- b) Investitionskosten

Die Investitionskosten der ARA Falkenstein werden proportional zu den 1996 festgelegten Anlagekontingenten verrechnet.

	<u>Gleichwerte</u>	<u>Anteil</u>
Einwohnergemeinde	6000	49.6 %
Tela AG	3800	31.4 %
Gehrig AG	2300	19.0 %

- c) Investitionskosten für Spezialbauwerke  
Die Kostenverteilung für Spezialbauwerke der ARA Falkenstein, (Regenklärbecken) erfolgt proportional zur abflussrelevanten Fläche (Fred) gemäss GEP.

	<u>F<sub>red</sub> in ha</u>	<u>Anteil</u>
Einwohnergemeinde	78.95	94.2 %
Tela AG	3.14	3.7 %
Gehrig AG	1.74	2.1 %

- d) Die Grund- und Verbrauchsgebühr richtet sich nach § 2 der Gebührenordnung dieses Reglements.

### §4

- Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 19.00 pro m<sup>2</sup><sub>ZGF</sub>
- Der Gebührenansatz basiert auf den Zürcher Baukostenindex von 106.6 Punkten Stand 1. April 2003 (bei Basis April 1998 = 100 resp. 118.8 bei Basis Oktober 1988 = 100). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

### §5

- Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 60.-- pro Wasserzähler.
- Die Verbrauchsgebühr beträgt:  
Verbraucher bis 50'000 m<sup>3</sup> / Jahr Fr. 1.35 / m<sup>3</sup>  
Verbraucher über 50'000 m<sup>3</sup> / Jahr Fr. 1.18 / m<sup>3</sup>
- Die jährliche Zählermiete beträgt:  
¾ (20mm) Fr. 40.--  
1 (25 mm) Fr. 50.--  
1 ¼ (30mm) Fr. 60.--  
1 ½ (40 mm) Fr. 65.--  
2 (50 mm) Fr. 100.--  
(100 mm) Fr. 250.--  
(150 mm) Fr. 330.--
- Die jährliche Sprinklergebühr beträgt:  
pro l/min. Spitzenleistung Fr. 0.85
- Die Gebühr für Bauwasser beträgt:  
pro Bauinstallation pauschal Fr. 200.--  
Für grössere Bauten kann zulasten des Bauherrn ein Wasserzähler eingebaut und nach effektivem Bezug abgerechnet werden.

### §6

Die Übergangsregelung gem. § 15 Abs. 3 wird bis Ende 2014 angewendet. Danach werden bei bestehenden, angeschlossenen Bauten für Um- und Ausbauten keine Anschlussgebühren mehr erhoben.

## Abstimmungsvorlage Steuerpaket vom 16. Mai 2004

Im September letzten Jahres beschlossen der Kantonsrat (mit 85:48 Stimmen) und 10 weitere Kantone das Referendum gegen das Steuerpaket des Bundes. Weil die Auswirkungen dieser Abstimmung auch für den Balsthaler Finanzhaushalt von Bedeutung sein werden, beschäftigte sich der Gemeinderat mit diesem Thema. Eine Mehrheit des Rates war der Meinung, Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, über die

finanziellen Auswirkungen dieses Steuerpaketes zu orientieren. Neben vielen Unsicherheiten steht als Tatsache fest, dass die Gemeinde Balsthal bei einer Annahme des Steuerpaketes ab 2008 einen jährlichen Steuerausfall von Fr. 980'000 zu verkraften hätte. Im Rat wurde mit Besorgnis festgestellt, dass es für die Gemeindeverantwortlichen dannzumal sehr schwierig sein wird, ein ausgeglichenes Budget zu erstellen und dass weitere Sparmassnahmen unvermeidlich wären.

# Der Gemeinderat hat ...

## zugestimmt

- dem Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Revitalisierung Tüfelslochbächli“ zuhanden des Regierungsrates
- der Erhöhung der Lektionenzahl für den Deutschzusatzunterricht von 56,5, auf 62,5 Wochenstunden befristet bis Ende Schuljahr 2003/04 und den erforderlichen Nachtragskredit von Fr. 10'000.-- bewilligt.
- der Einführung von 8 Assistenzlektionen für die I. Klasse der Oberschule bis zu den Frühlingferien und den erforderlichen Nachtragskredit von Fr. 7'000.-- bewilligt.
- der Demission von Franz Bürgi als Mitglied des Gemeinderates auf 31. März 2004 unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit.
- der Unterstützung des Projektes „ifa-Tunnel“ zuhanden des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartementes.
- der Erneuerung des Dienstbarkeitsvertrages mit dem Kavallerie-Reitverein Balsthal, Ablaufdatum 26.08.2013

## genehmigt

- die Schlussabrechnung „Deckbelagseinbau Allmendweg/Brunnersmoosstrasse im Gesamtbetrag von Fr. 154'172.70
- die Schlussabrechnung Strassensanierungen 2003 im Totalbetrag von Fr. 234'712.55.

- die Schlussabrechnung und den erforderlichen Nachtragskredit für die zusätzlichen Strassensanierungen infolge unvorhergesehener Wasserleitungsbrüche im Bereich Schällerbüchli/Rümpistutz und oberes Mösli von total Fr. 50'613.95
- die Schlussabrechnung Sanierung Inselplatz 1. Etappe im Totalbetrag von Fr. 122'993.60 und den hierfür nötigen Nachtragskredit von Fr. 8'000.--.

## gewählt

- auf Vorschlag der FdP Balsthal-Klus: Ruf Jörg, Gemeinderat, RL Finanzen, als Mitglied in die Finanzkommission Neuschwander Martin, Klopfackerweg 6, als Mitglied in die Sportkommission

## Kenntnis genommen

- von der Ersatznomination in den Gemeinderat von Rolf Kaiser als Nachfolger von Franz Bürgi
- von einer Information der a.en Olten, wonach diese im Verlaufe der Monate März bis August 2004 ca. 1'350 Stromzähler durch neue Rundsteuergeräte auswechseln wird.
- von einer Entschädigungsforderung wegen materieller Enteignung und diese abgelehnt.
- vom Sieg von Reto Dietiker, welcher an den Cross-Meisterschaften neuer Kantonalmeister vor Marco Kaminski Olten wurde.

# Zivilstandsnachrichten Februar 2004

## Geburten

18. **Hajdari**, Armira, Tochter des Hajdari, Dzemailj, mazedonischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Balsthal und der Hajdari geb. Tairi, Drita
28. **Walser**, Sina Maria, Tochter des Walser, Guido Martin, von Mümliswil-Ramiswil, wohnhaft in Balsthal und der Walser geb. Heutschi, Denise

## Todesfälle

03. **Scacchi geb. Baschung**, Paula, geboren am 21. Februar 1907, von Mümliswil-Ramiswil, wohnhaft in Balsthal, Witwe des Scacchi, Hugo seit 25. Februar 1972
10. **Welti**, Hans, geboren am 24. August 1919, von Stäfa ZH, wohnhaft in Balsthal, Ehemann der Wälti geb. Ruch, Johanna
10. **König geb. Ryf**, Rosa Lydia, geboren am 28. Januar 1910, von Bern, wohnhaft in Balsthal, Witwe des König, Max Emil Rudolf seit 12. Januar 1962

18. **Ruch**, Ernst, geboren am 25. März 1922, von Lützelflüh BE, wohnhaft in Balsthal, Ehemann der Ruch geb. Eggenschwiler, Luise
19. **Bichsel geb. Grossenbacher**, Rosa, geboren am 5. Oktober 1905, von Sumiswald BE, wohnhaft in Balsthal, Witwe des Bichsel, Friedrich seit 8. April 1978
23. **von Ballmoos**, Dominik Michael Falko, geboren am 12. September 1982, von Heimiswil BE, wohnhaft in Balsthal, ledig

## Einwohnerkontrolle Februar 2004

Einwohner am 31. Januar 2004	5'723 Personen
Zuwachs im Monat Februar 2004	<u>23</u> Personen
	5'746 Personen
Wegzug im Monat Februar 2004	<u>25</u> Personen
Einwohner am 29. Januar 2004	<b><u>5'721</u></b> Personen

Balsthal, im März 2004

EINWOHNERKONTROLL